

<p style="text-align: center;">Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta</p>

Aufgrund des § 13 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 113) wird zwischen

dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und den

Städten und Gemeinden

Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne, Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld, Vechta und Visbek

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach Maßgabe des SGB VIII und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und in Tagespflege (§§ 22 ff SGB VIII) wahr. Zu den Aufgaben gehören auch notwendige Schließzeiten- bzw. Ferienbetreuungen.
- (2) Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst die Empfehlung geeigneter Tagespflegepersonen zur Vermittlung sowie die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen.
- (3) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII, die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII verbleiben im Aufgabenbereich und in der Kostenträgerschaft des Landkreises Vechta. Für die Krippenbetreuung und die Kindertagespflege werden von den Sorgeberechtigten einheitliche Beiträge erhoben. Diese orientieren sich an der Elternbeitragsordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg.
- (4) Die Städte und Gemeinden stellen sicher, dass von den Sorgeberechtigten Beiträge entsprechend der Elternbeitragsordnung für Kinder des Landkreises Vechta in kath. Kindertageseinrichtungen des Bischöflich Münsterschen Officialates erhoben werden.

- (5) Die Planung und Durchführung der Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem Landkreis Vechta abzustimmen. Dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt (§ 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für ihren örtlichen Bereich unter Einhaltung der Vorgaben des § 24 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der jährliche Ausbaustand und der aktuelle Bedarf wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Anfrage mitgeteilt.
- (3) Der Landkreis Vechta beteiligt sich im Rahmen des Beschlusses des Kreistages vom 14.01.2021 an den anerkannten Investitionskosten zur Schaffung von Kindergarten-, Krippen- und Großtagespflegeplätzen mit bis zu 4.200 € für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie 4.500 € für die Jahre 2024 und 2025 je förderwürdigem Platz sowohl beim Neubau als auch beim Umbau. Die Beteiligung ist für die Laufzeit dieser Vereinbarung begrenzt auf insgesamt 1.500.000 € für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie weiteren 1.100.000 € für die Jahre 2024 und 2025. Eine Beteiligung erfolgt nur, soweit vorrangige Mittel Dritter (z.B. Bundes-/Landesförderung, Trägerbeteiligung) die Investitionskosten nicht decken.
- (4) Der Landkreis Vechta beteiligt sich an den Betriebskosten der von den Städten und Gemeinden organisierten bedarfsgerechten Krippen-, Kindergarten- und Hortbetreuung für ihren örtlichen Bereich wie folgt:

Krippe (Regelgruppe) und Hort	21.000 €
Krippe (Ganztagsgruppe)	27.000 €
Kindergarten (Regelgruppe)	33.000 €
Kindergarten (Ganztagsgruppe)	41.000 €
Kleingruppe	je nach o.a. Gruppenart die Hälfte

Regelgruppen sind Gruppen mit bis zu 6-stündiger Betreuung, Ganztagsgruppen sind Gruppen ab 6-stündiger Betreuung.

- (5) Maßgebend für die Betriebskostenförderung des Landkreises ist das Kalenderjahr. Grundlage für die Förderung sind die per Stichtag 01.10. des Vorjahres per Antrag gemeldeten Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres beim Landkreis Vechta einzureichen. Die Auszahlung der Betriebskostenförderung erfolgt in Anlehnung an die Zahlungstermine der Kreisumlage in 8 Abschlägen.

§ 3

- (1) Diese Vereinbarung kann von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.2023 bei wesentlichen Veränderungen der Baupreisentwicklung gekündigt werden.

- (2) Wenn eine Änderung der Regelung zur Beitragsfreiheit dies erfordert, kann eine Anpassung der Förderung der Betriebskosten nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung erfolgen.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 10.04.2018. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025.

Vechta, _____

Für den Landkreis Vechta:

Für die Gemeinde Bakum:

Bürgermeister Awerbeck/Vertretung

Für die Stadt Damme:

Landrat Herbert Winkel

Bürgermeister Muhle/Vertretung

Für die Stadt Dinklage:

Bürgermeister Bittner/Vertretung

Für die Gemeinde Goldenstedt:

Bürgermeister Kuhlmann/Vertretung

Für die Gemeinde Holdorf:

Bürgermeister Dr. Krug/Vertretung

Für die Stadt Lohne:

Bürgermeister Gerdesmeyer/Vertretung

Für die Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden

Bürgermeister Brockmann/Vertretung

Für die Gemeinde Steinfeld:

Bürgermeisterin Honkomp/Vertretung

Für die Stadt Vechta:

Bürgermeister Kater/Vertretung

Für die Gemeinde Visbek:

Bürgermeister Meyer/Vertretung